

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. OKTOBER 1927

19. HEFT

## Zur Reform der Wandererfürsorge.

Von Fritz Wittelshöfer.

Seitdem die Genossin Hirschfeld auf Seite 169 des ersten Jahrgangs dieser Zeitschrift den Entwurf der Fachverbände der Wandererfürsorge zu einem Reichsgesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige Wanderer besprochen hat, ist die Erörterung über die Reform der Wandererfürsorge und die Reform selbst nicht weiter fortgeschritten\*). Trotz der allgemeinen Ueberzeugung, daß nachhaltig die Aufgaben der Wandererfürsorge nur gelöst werden können, wenn die Reform wenigstens in den Grundzügen einheitlich das ganze Reichsgebiet erfaßt, sind immer wieder Versuche örtlicher Teillösungen gemacht worden, die auch nicht ohne Erfolg geblieben sind. Diese praktischen Lösungsversuche sehen im wesentlichen folgendes vor: Weibliche Personen und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind aus der Wanderbewegung auszuscheiden. In erster Linie kommt ihre Heimtschaffung in Frage, bei Jugendlichen außerdem erforderlichenfalls Einleitung jugendfürsorglicher erziehlicher Maßnahmen. Männliche Wanderer, soweit sie zur Erwerbslosenunterstützung berechtigt sind, sind möglichst zu belehren, daß die Arbeitsuche durch Wanderschaft zum Erfolg nicht führen wird, und zur Rückreise an den Abwanderungsort unter Gewährung der Reisekosten und eines Zehrgeldes für die Zeit bis zum Wiederbezug der Erwerbslosenunterstützung zu veranlassen. Die übrigen arbeitsfähigen männlichen Wanderer sind auf die Wanderarbeitsstätten und auf die Benutzung der vorgeschriebenen Wanderstraßen zu verweisen. Nur soweit Sicherheit für Arbeit am Zielort besteht, kann auch Reiseunterstützung bis zum Ziel gewährt werden. Soweit Wahrscheinlichkeit nicht besteht, daß sie auch durch Wandern Arbeit in absehbarer Zeit finden, soll Ueberleitung in Arbeitsheime oder Arbeiterkolonien erfolgen.

\*) Vgl. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Organ der Landesfürsorgeverbände Wiesbaden 1926, S. 31, 148; 1927, S. 190, Westfalen und Niederschlesien 1927, S. 84, Hannover 1927, S. 41.

Für arbeitsunfähige Wanderer ist Versorgung in Pflege-, Siechen- oder Altersheimen vorgesehen. Außerdem verpflichten sich die Landesfürsorgeverbände, Aufwendungen der Wandererfürsorge überhaupt oder mindestens für Jugendliche über den § 16 Abs. 3 FV. hinaus bereits bei mehr als 3 RM. zu erstatten.

Die Erörterungen über eine gesetzgeberische Lösung haben insofern zu einem Ergebnis geführt, als das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 (RGBl. S. 687 ff.) im § 169 für männliche unterstützungsberechtigte Arbeitslose, die eine Lehrzeit beendet haben, die Möglichkeit vorsieht, daß ihnen vom Arbeitsamt ein Wanderschein ausgestellt wird, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Dieser Wanderschein soll ihnen die Berechtigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft verschaffen. Ferner ermächtigt § 140 Abs. 2 den Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, zuzulassen, daß weitere Maßnahmen als Notstandsarbeiten zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefördert werden.

Beide Bestimmungen bucht nicht mit Unrecht der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge als Erfolg seiner Erörterungen über die Reform des Wanderwesens. Diesen Erörterungen lag ein Gutachten nebst zwei Gesetzentwürfen zugrunde, die leider nicht veröffentlicht sind, über die aber im Nachrichtendienst 1927 S. 37 ff. berichtet wird. Außerdem legten die beiden zuständigen Reichsminister den im Reichsarbeitsblatt 1927 L. S. 82 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes über das Wandererwesen vor.

Ehe ich auf die die unmittelbare Betreuung der Wanderer angehenden Erörterungen eingehe, sollen kurz die Fragen gestreift werden, die mehr die verwaltungstechnische und finanzielle Seite des Problems berühren. Da ist zunächst die Frage der 10-Mk.-Grenze, wie sie § 16 der FV. aufstellt. Wenn Bodelschwing den § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, jetzt § 7 Abs. 1 FV., als den Massenmörder der Wanderer bezeichnet hat, so hat dieser Paragraph in der 10-Mk.-Grenze des § 16 Abs. 3 FV. einen würdigen Komplizen gefunden. Da auf Erstattung kleiner Beträge nicht gerechnet werden kann, verleitet sie, möglichst zu sparen, verführt zu Abschiebungen auf kurze Strecken und zwingt den Wanderer, immer wieder vorstellig zu werden, da er vielfach, auch wenn er ein Ziel hat, stets nur bis zum nächsten Wohlfahrtsamt befördert wird. Ferner ist die Frage der sogenannten Zuständigkeit und besonders der endgültigen Kostenpflicht, soweit Hilfe im Rahmen der üblichen Maßnahmen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung geleistet wird, von Bedeutung. Alle Entwürfe gehen dabei davon aus, daß die Landesfürsorgeverbände irgendwie mehr

an der Wandererfürsorge beteiligt werden müssen als bisher. Wenn Dr. Martha Heynacher\*) glaubt, die Wirkung des § 28 UWG. sei durch die Aufgabe des Unterstützungswohnprinzips und die Bestimmung des § 7 Abs. 2 FV. beseitigt, so irrt sie. Der § 7 Abs. 2 FV. macht zwar den Wanderer, soweit er nicht bereits als bezirkshilfsbedürftig abwanderte, im Gegensatz zum UWG. schon auf Grund seiner Wanderereigenschaft landeshilfsbedürftig. Die tatsächliche Betreuung liegt aber nach § 7 Abs. 1 stets einem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband ob. Ob ein solcher Bezirksfürsorgeverband einen Ersatz von einem anderen Bezirksfürsorgeverband oder einem Landesfürsorgeverband, insbesondere von welchem verlangen kann, hängt nach wie vor jedoch von dem Ort des Beginns der Hilfsbedürftigkeit ab. Der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband muß daher immer noch den Wanderer eingehend vernehmen und oft lange und umständlich nach dem endgültig verpflichteten Verbandsuchen. Auch um diese Lästigkeiten zu vermeiden, fertigt er den Bittsteller mit einer geringeren Hilfe ab. Ob man demgegenüber dazu übergehen soll, dem Landesfürsorgeverband, in dem sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet, seinen Bezirksfürsorgeverbänden ersatzpflichtig zu machen und diesem selbst gegen den Verband des Beginns der Hilfsbedürftigkeit den Ersatzanspruch zu geben, ihn also gewissermaßen als Treuhänder sämtlicher Bezirksfürsorgeverbände dazwischenzuschieben, oder ob man diesen Landesfürsorgeverband sogar endgültig mit den Kosten für die in ihm Wandernden belasten will oder darüber hinaus neben einer dieser Lösungen dem Landesfürsorgeverband die unmittelbare Durchführung der Wandererfürsorge mit einem Weisungsrecht gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden, die dann nur noch in seinem Auftrage und als seine Organe tätig werden, für die er also als vorläufig verpflichteter Verband auftritt, übertragen will, geht aus der Erörterung mit Sicherheit nicht hervor. Insbesondere läßt der Wortlaut des Entwurfs der Reichsminister und seine Begründung in dieser Beziehung Klarheit über ihre Absichten vermissen.

Weit wichtiger aber als die Erörterungen über diese Fragen sind die über den Personenkreis, der von der Wandererfürsorge erfaßt werden soll. Ueber die Jugendlichen und die für sie zu treffenden Maßnahmen herrscht im allgemeinen Einigkeit, und zwar etwa in dem Sinne, daß ihnen gegenüber die Fürsorge in der Weise eingreifen soll, wie es in einzelnen Gebieten bereits geschieht. Desgleichen ist man sich darüber einig, daß die Wanderunfähigen aus dem Wandererstrom ausgeschieden werden müssen und ihre dauernde Versorgung, soweit sie gegen ihren Willen geschehen muß, durch das Bewahrungsgesetz vorzusehen ist, ein Wandererfürsorgegesetz allenfalls nur ihre einstweilige Festhaltung bis zur Bewahrung oder bis zu einer Maß-

\*) Nachrichtendienst 1926, S. 233.

nahme aus § 20 FV. regeln könne. Einigkeit besteht im wesentlichen ferner darüber, daß Gegenstand der Wandererfürsorge, soweit sie die Benutzung von Wanderarbeitsstätten, Wanderstraßen und Wanderarbeitsheime vorschreiben will, nicht reisende Handwerksburschen (Gesellen) und Angehörige von Jugendwanderbünden, die zur Erweiterung ihrer Berufsbildung mit Unterstützung ihrer Organisationen wandern, sein sollen. Diese sind erstens in der Regel nicht hilfsbedürftig, weil sie ihren Lebensbedarf unterwegs aus Unterstützungen ihrer Organisationen und in Zukunft, soweit sie die Voraussetzungen der Arbeitslosenunterstützung erfüllen, nach § 169 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch auf der Reise aus der Erwerbslosenunterstützung beziehen können. Sie unterscheiden sich ferner auch innerlich von dem Wanderer, der Gegenstand der Fürsorge sein soll, dadurch, daß sie, soweit sie auf der Wanderschaft Arbeit aufnehmen, dies tun, um aus dem Erlös der Arbeit die Wanderschaft weiter fortzusetzen, während die anderen wandernden Erwerbslosen nur wandern, um Arbeit zu finden und die Arbeit das ersehnte Ziel ihrer Wanderschaft darstellt. Soweit solchen wandernden Handwerksburschen unterwegs die Mittel ausgehen und sie doch vorübergehend hilfsbedürftig werden, soll ihnen auch aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge mit Reiseunterstützung geholfen werden\*).

Bezüglich der übrigen ist eine Meinungsverschiedenheit über den Begriff der Hilfsbedürftigkeit entstanden. Der Deutsche Verein und wohl auch die Begründung zum Entwurf der Reichsminister gehen davon aus, daß der Entwurf der Fachverbände den Begriff der Hilfsbedürftigkeit erweitere, weil er arbeitsfähige und arbeitswillige, aber unfreiwillig Arbeitslose einbeziehe. M. E. trifft dies nicht zu; vielmehr setzt der Entwurf der Fachverbände denjenigen Begriff der Hilfsbedürftigkeit, den die Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung aufgestellt haben, voraus und schält aus der Gesamtheit der hilfsbedürftigen Personen lediglich den engeren Begriff der hilfsbedürftigen Wanderer heraus, wenn er als solche Wanderer hilfsbedürftige Personen, die mittellos im Lande umherziehen, bezeichnet. Hilfsbedürftigkeit ist nur ein objektiv wirtschaftlicher Begriff, der lediglich erfordert, daß jemand den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite erhält. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit setzt aber nicht voraus, daß die Ursache dieses Nichtzurechtkommens in einem Mangel an normalen geistigen oder körperlichen Kräften liegt; er umfaßt daher auch subjektiv Vollarbeitsvermittlungsfähige, d. h. Arbeitsfähige und Arbeitswillige. Der Deutsche Verein gibt

\*) Vgl. N. D. 1926, S. 233; 1927, S. 84, 191 S. 42; Landesrat Dr. Andreae, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover 1927, S. 61 und Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1927, S. 385.

daher auch zu, daß vom juristischen Standpunkt aus der Arbeitsfähige hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung sein kann\*). Zuzugeben ist allerdings, daß diese subjektiv Arbeitsvermittlungsfähigen, deren Hilfsbedürftigkeit durch unfreiwillige Arbeitslosigkeit, durch objektiven Arbeitsmangel verursacht ist, nicht, oder jedenfalls nicht in Krisenzeiten von der Fürsorge betreut werden wollen\*\*). Richtig ist ferner auch, daß, wenn die Fälle solcher aus objektivem Arbeitsmangel herrührenden Notstände zu Massennotständen werden, wenn Arbeitsmangel in der Regel bei den von ihm Betroffenen Hilfsbedürftigkeit begründet, dieser Notstand also typisch wird, der Gesetzgeber wie auch sonst gegenüber Gefahren, soweit sie typischerweise Hilfsbedürftigkeit begründen (Krankheit, Alter, Invalidität) zu Maßnahmen außerhalb der Fürsorge schreitet\*\*\*), Maßnahmen, die in der Regel die Hilfe überhaupt nicht von der Bedürftigkeit oder jedenfalls dem Ausmaß nach nicht von dem Grade der Bedürftigkeit des Einzelnen abhängig machen und meist dem vom Notstand Betroffenen einen Rechtsanspruch auf die Hilfe verleihen. Solche Maßnahmen sind, abgesehen von dem selbstverständlichen Drängen der von solchen unverschuldeten Gefahren Bedrohten nach rechtlicher Sicherstellung, sehr oft dadurch bedingt, daß die Träger der Fürsorge, denen die Gefährdeten sonst überlassen blieben, finanziell den Massennotständen, die einen größeren Gefahren- und Lastenausgleich erfordern, nicht gewachsen sind und daß die typisch eintretende Hilfsbedürftigkeit es nicht rechtfertigt und einen unnützen Kraftaufwand erfordert, wenn man an jeden Fall mit der Methode individueller Prüfung und Hilfe heranginge. Eine solche Entwicklung haben wir erst in der jüngsten Zeit bei der Gestaltung der Ausgesteuertenfürsorge erlebt. Ob und wann der Gesetzgeber zu solchen Maßnahmen außerhalb der Wirtschaftsfürsorge schreitet ist eine Entscheidung der Politik, meinetwegen auch der Sozialpolitik. Solche Maßnahmen und solche Entscheidungen aber im Gegensatz zur Fürsorge und Wohlfahrtspflege als Sozialpolitik und sozialpolitische Maßnahmen zu bezeichnen, ist nicht angängig; vielmehr ist auch die Entscheidung, ob etwas und was der Fürsorge überlassen bleiben sollte und wie die Fürsorge gestaltet werden soll, eine Entscheidung der Sozialpolitik. Daher gehört in diesem weiteren Sinne auch die Fürsorge selbst und die Regelung der Wohlfahrtspflege zur Sozialpolitik. Ihre Ausgestaltung und ihre Abgrenzung gegenüber den sonstigen Gebieten der Sozialpolitik richtet sich nach den jeweiligen sozialpolitischen Bedürfnissen. Auf unser Thema angewandt, ist es daher nicht im inneren Wesen der Aufgaben der Wandererfürsorge be-

\*) Nachrichtendienst 1927, S. 166.

\*\*\*) Nachrichtendienst 1927, S. 148.

\*\*\*\*) Vgl. Nachrichtendienst S. 166.

gründet, ob man die Bindung des arbeitsfähigen, arbeitswilligen, unfreiwillig arbeitslosen Wanderers an Wanderstraßen, Wanderarbeitsstätten und Arbeitsheime positiv rechtlich zu Maßnahmen der Wirtschaftsfürsorge oder zu sonstigen Maßnahmen der Sozialpolitik macht, zumal den Fachverbänden zuzugeben ist, daß ein wesentlicher Grund für eine Regelung außerhalb der Fürsorge, nämlich die entehrende Wirkung der Armenpflege, fortgefallen ist. Allerdings muß man sich dazu entschließen, daß wegen der Hilfe, die gegen Arbeit geleistet wird, ein Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten (auch soweit der Aufwand der Hilfe den Wert der Arbeitsleistung übersteigt) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Dem Deutschen Verein gebührt zweifellos das Verdienst, daß er den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit, Wanderbewegung und Wandererfürsorge scharf in den Vordergrund der Erörterung gerückt und die Notwendigkeit betont hat, daß das Ziel der Wandererfürsorge für die Arbeitsfähigen die Eingliederung in den normalen Arbeitsprozeß, in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist und daß diese Eingliederung Aufgabe der hierzu berufenen regulären Organe ist, also durch die Arbeitsnachweise im Wege der Arbeitsvermittlung zu erfolgen hat. Auf der Suche nach der Möglichkeit einer Verankerung der Wandererfürsorge in den Arbeitsnachweis glaubte er eine solche darin gefunden zu haben, daß die Abwanderung der zur Arbeitslosenunterstützung Berechtigten an die Ausstellung eines Wanderbuches geknüpft werden sollte und im wesentlichen nur solchen Arbeitslosen auf Grund des Wanderbuches an Stelle des Bezuges der Unterstützung das Recht gegeben, aber auch die Pflicht auferlegt werden sollte, die herkömmlichen Einrichtungen der Wandererfürsorge gegen Arbeitsleistung unter Bindung an Wanderstraßen und an ständige Kontrolle der für die Einrichtungen zuständigen Arbeitsnachweise zu benutzen. Zu Trägern der Einrichtungen der Wandererfürsorge sollten dementsprechend die Träger der Arbeitslosenversicherung gemacht werden. So richtig die Hervorkehrung der arbeitsmarktpolitischen Seite der Wandererfürsorge auch ist, so berechtigt sie doch nicht, sowohl die Arbeitsfürsorge auf der Wanderschaft wie die Verbindung mit der Organisation des Arbeitsmarktes ausschließlich oder auch nur vorzugsweise für die versicherungsberechtigten Wanderer vorzusehen. Hinsichtlich der Einschaltung der Organisation des Arbeitsmarktes in die Wandererfürsorge kann überhaupt ein Unterschied zwischen Versicherungsberechtigten und anderen Arbeitsfähigen nicht gemacht werden, da die vermittelnde Aufgabe der Arbeitsnachweisorganisation auch bei den selbständigen Arbeitslosen alle, nicht nur die Versicherungsberechtigten erfaßt. Aber auch für die Fürsorge auf der Wanderschaft ist ein Grund zu solcher

unterschiedlichen Behandlung nicht gegeben. Denn wenn die Beschränkung der Fürsorge für wandernde Arbeitslose, die Arbeit suchend ohne bestimmte Aussicht auf Arbeit wandern, auf die Inanspruchnahme der besonderen Einrichtungen der Wandererfürsorge, insbesondere der Wandererarbeitsstätten überhaupt einen Sinn haben soll, so ist es der, daß durch den ständig wiederholten Zwang zu einer Arbeit die Entwöhnung von der Arbeit verhindert und die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit erhalten werden soll. Wenn überhaupt, so liegt dieses Bedürfnis bei den nicht zur Arbeitslosenunterstützung Berechtigten genau so wie bei den Berechtigten vor.

Wenn auch nunmehr darüber Einverständnis besteht, daß „sich eine begriffliche Schnittlinie zwischen sozialpolitischen und fürsorgerischen Maßnahmen nicht ziehen läßt, daß es nicht durchführbar ist, die Grenze der sozialpolitischen Maßnahmen mit dem Bereich oder dem Ablauf der Arbeitslosenunterstützung gleichzusetzen“\*), so zeigt doch die Tatsache, daß in einem so sachkundigen Kreise der Gedanke an eine solche Schnittlinie überhaupt aufkommen konnte, wie gefährlich es ist, bei der Bearbeitung eines auf Dauer berechneten Gesetzes sich allzusehr von Krisenerscheinungen beeinflussen zu lassen. Denn zweifellos hat diese Gedankengänge stark beeinflußt, daß zurzeit eine große Anzahl von Wanderern im Zeitpunkt der Abwanderung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind.

Der Deutsche Verein sieht nunmehr innerhalb der Gruppe der Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen diejenigen Wanderer, die Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, lediglich als eine Untergruppe an. Bezüglich ihrer wurde der im Nachrichtendienst 1927, S. 38, abgedruckte Antrag zur Arbeitslosenversicherung gestellt. Danach sollte nach erfolglosem Versuch der Arbeitsvermittlung, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung zweckmäßig erscheint, der Arbeitsnachweis einen Ueberweisungsschein ausstellen dürfen, der an Stelle der Hauptunterstützung zur Benutzung der Wandererfürsorge berechtigt. Dieser Antrag ist in der oben bereits geschilderten Einengung auf gelernte Arbeiter und auf den Fall, daß das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint, im wesentlichen durch § 169 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verwirklicht worden. Allerdings begründet der dadurch zugelassene Wanderschein an sich das Recht auf die Arbeitslosenunterstützung selbst, an den Orten der Wanderschaft, nicht etwa nur an deren Stelle die Benutzung der Einrichtungen der Wandererfürsorge. Aber den Ausführungsbestimmungen ist ausdrücklich vorbehalten, daß die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistun-

\*) Nachrichtendienst 1927, S. 38.

gen gewährt wird. „Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeitslosenunterstützung für wandernde Arbeitslose in der Form einer von den Einrichtungen der Wanderfürsorge zu gewährenden Naturalverpflegung zu gewähren“<sup>\*)</sup>. Knüpft man, wie es dem Wesen dieser Einrichtungen entspricht und die Fassung des Vorbehalts für Ausführungsbestimmungen nicht ausschließt, nun die Sachleistung auch noch an eine Arbeitsleistung an, so würde die Ersatzleistung der Arbeitslosenunterstützung nur gegen Arbeit gewährt werden, während nach § 91 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die eigentliche Unterstützung von Pflichtarbeit nicht mehr abhängig gemacht werden kann. Der versicherungsberechtigte Wanderer stände also auf Grund eines solchen Wanderscheins in keiner Weise besser als derjenige, der mit oder ohne Versicherungsberechtigung ohne solchen abwandert und sich den Einrichtungen der Wandererfürsorge unterwirft. Von einem Urteil könnte vielleicht die Rede sein, wenn das vom Deutschen Verein angeregte Zehrgeld für den Wandertag, das neben der Naturalverpflegung gewährt werden soll, für den Versicherten als Sonderleistung eingeführt würde. Ob dieser Vorteil aber den Nachteil aufwiegt, der ihm im Einzelfall daraus entstehen kann, daß die Leistungen der Wandererfürsorge als Arbeitslosenunterstützung auf die Unterstützungsdauer angerechnet werden und seinen Unterstützungsanspruch erschöpfen können, kann sehr zweifelhaft sein.

Die Einschränkungen, denen diese Art Mobilisierung der Arbeitslosenunterstützung unterworfen ist und nach den vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen noch unterworfen werden kann, sind zweifellos aus den Bedenken entstanden, die gegen eine Mobilisierung der Arbeitslosenunterstützung geäußert worden sind. Der Anspruch auf diese wird mit dem 1. Oktober d. J. ein Rechtsanspruch. Es hätte daher nichts näher gelegen, als seine Bindung an Seßhaftigkeit aufzugeben und die Arbeitslosenunterstützung auch auf der Wanderschaft gegen Meldung beim Arbeitsnachweis des jeweiligen Wanderortes zu gewähren. Dann könnten sich die versicherungsberechtigten Wanderer ganz oder zum Teil aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung versorgen, so daß sie nicht hilfsbedürftig würden und von der eigentlichen Wandererfürsorge nicht erfaßt zu werden brauchen. Aber schon gegen die vom Deutschen Verein vorgeschlagene, sehr beschränkte Mobilisierung haben nicht nur die Fachverbände<sup>\*\*)</sup>, sondern auch auf einer Besprechung der Gesellschaft für soziale Reform die Vertreter der freien Gewerkschaften<sup>\*\*\*)</sup> Stellung genommen. Sie erklärten, daß sie in der damaligen Krisenzeit bereits hierin einen unerwünschten Anreiz zur Abwanderung sähen. Wenn auch „die Beweggründe eines Arbeitslosen zum Abwandern nicht durch die Tatsache be-

\*) Nachrichtendienst S. 190.

\*\*) Wanderer 1927, S. 101.

\*\*\*) Soziale Arbeit 1927, Nr. 11.



stimmt werden, daß er unterwegs erleichterte Unterstützung findet, sondern durch den Umstand, daß er trotz eigener Bemühung und trotz der Bestrebungen des Arbeitsnachweises, ihm Arbeit zu vermitteln, an seinem Wohnort keine Arbeit finden kann\*\*), so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß er den Entschluß zur Abwanderung bisher trotz der Gewißheit des Verlustes der Arbeitslosenunterstützung faßte, und der Gedanke ist nicht ganz abzuweisen, daß so mancher diesen Entschluß wegen dieses Verlustes nicht faßte, der sich bei der Gewißheit des Fortbezuges der Arbeitslosenunterstützung zur Wanderschaft entschließen wird. Die Stellungnahme zu einer Erweiterung der Mobilisierung wird daher wesentlich davon abhängen, ob man das Wandern an sich fördern oder es lediglich als unvermeidlich regeln, wenn nicht gar eindämmen will. Fest steht jedenfalls, daß es in Krisenzeiten eine geeignete Form der Arbeitsuche nicht ist und gerade in solchen Zeiten der Massenarbeitslosigkeit sich die Bedenken gegen die Ausdehnung der „sozialpolitischen Maßnahmen“ der Arbeitslosenunterstützung auf wandernde Arbeitslose verstärken\*\*).

Was die vorgeschlagenen eigentlichen Maßnahmen der Fürsorge auf der Wanderschaft anlangt, so bedeuten sie eine wesentliche Einschränkung des Ermessens der Fürsorgeverbände über die Art der zu gewährenden Unterstützung. Sie gehen darauf hinaus, die Gewährung der Reiseunterstützung, von Ausnahmen abgesehen, zu unterbinden, die Wanderer auf festgelegte Wandererstraßen, Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung in Wanderarbeitsstätten und unter gewissen Voraussetzungen in Wanderarbeitsheimen zu verweisen. Es soll gewissermaßen für einen Typ von Hilfsbedürftigen der Grundsatz des § 10 und 11 außer Kraft gesetzt werden und wegen der Eigenart dieses Typs die Fürsorge fast ausschließlich in einer der §§ 19 FV. ähnlichen Form gewährt werden. Diese Einschränkung des Ermessens der Fürsorgeverbände birgt zugleich in sich eine Einschränkung, wenn auch nicht der Freizügigkeit, so doch der Bewegungsfreiheit der wandernden Arbeitslosen. Ob man zu diesem Schritt sich verstehen soll, wird davon abhängen, ob eine bessere Form der Fürsorge als Hilfe gegen die bestehende Wanderernot und der Vorbeugung gegenüber den Gefahren der Wanderschaft gefunden werden kann. Daß die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die Versorgung der Wanderer durch die Arbeitsstätten, die vielfach eine Arbeitsleistung verlangen, „die ihrem Charakter nach niemals einen eigentlichen Sinn hat und damit auch eine erziehliche Wirkung nicht ausüben kann“\*\*\*), nur ein Notbehelf sein können, dafür ist der beste Beweis, daß Frau Dr. Heynacher die Jugendwandernden

\*) Nachrichtendienst 1927, S. 165.

\*\*) Vgl. Dr. Heynacher, Nachrichtendienst S. 234.

\*\*\*) Vgl. Nachrichtendienst 1926, S. 234; Hirschfeld, 1. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 175.

und wandernden Gesellen von dieser Fürsorge fernhalten will, da nach ihr „ein Wanderer dieser Gattung in dem Augenblick absinkt, wo er die öffentlichen Einrichtungen der Wandererfürsorge in Anspruch nimmt“<sup>\*)</sup>). Wenn ferner diese Form der Fürsorge als ausschließliche mit der Wirkung propagiert wird, daß, wer sich ihr nicht fügt, als Landstreicher und Bettler der Polizei und dem Strafrichter verfallen soll<sup>\*\*)</sup>), so wird neben staatsrechtlichen Gründen, die eine erschöpfende Regelung der sachlichen Ausgestaltung der Fürsorge im Verordnungswege nicht zulassen, auch die sachliche Bedeutung des Gegenstandes es nicht gestatten, Reichsregierung und Reichsrat eine solche uneingeschränkte Vollmacht zur sachlichen Regelung zu erteilen, wie sie der Entwurf der Reichsministerien, der sich über die sachliche Regelung nicht ausläßt, zur Regelung nicht nur der Wandererfürsorge, sondern des Wandererwesens überhaupt vorseht.

## U M S C H A U

### Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Am 1. Oktober tritt das obige Gesetz<sup>\*\*\*)</sup> in Kraft. Damit erreicht das bisherige System der Erwerbslosenfürsorge, also eine wichtige Etappe auf dem Wege der öffentlichen Versorgung der Arbeitslosen, ihr Ende. Ursprünglich durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 13. November 1918 als eine Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für die als Folge des Krieges Erwerbslosen ins Leben gerufen, hat diese Erwerbslosenfürsorge im Laufe der Jahre die verschiedensten Änderungen erfahren, bis schließlich ein Zwischending zwischen Fürsorge und Versicherung geschaffen wurde. Versicherung in Gestalt der teilweisen Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — Fürsorge in Gestalt der Abhängigmachung der Leistungen von der Bedürftigkeitsprüfung. In dieser Tatsache lag von vornherein die Notwendigkeit gegeben, in irgendeiner anderen Form eine endgültige Regelung zu suchen. Die Aufgabe hat bereits die Reichsverfassung von Weimar in ihrem Artikel 163 dem Reichstag zugewiesen, indem sie sagt:

„Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“

\*) Nachrichtendienst 1926, S. 233.

\*\*) Vgl. die derzeitigen Richtlinien in Hannover und Wiesbaden; Nachrichtendienst 1927, S. 42 und 191, und Landesrat Dr. Andreae, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1927, S. 390.

\*\*\*) Siehe RGL Teil I S. 187 ff.

Damit ist einerseits zum ersten Male in einer deutschen Verfassung die sittliche Pflicht der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und, soweit das nicht möglich, der Versorgung des Arbeitslosen seitens der Allgemeinheit anerkannt, und andererseits der Auftrag an den Reichstag erteilt worden, den dafür geeigneten Weg zu finden.

Der Reichstag hat sich für den Weg der Versicherung entschieden. Ganz leicht ist ihm diese Entscheidung nicht gefallen; denn noch vor wenigen Jahrzehnten hielten die ersten Versicherungswissenschaftler eine solche Versicherung infolge der Unübersehbarkeit der zu erwartenden Wirtschaftskrisen und damit zu befruchtenden Ansprüche und der dadurch gegebenen Schwierigkeit mathematischer Berechnungen für unmöglich. Auch jetzt konnte sich das Arbeitsministerium als einziges Beispiel auf England berufen, das allerdings eine reine Versicherung auch nicht hat. Immerhin erschien dem Reichstag die endgültige Lösung des Problems so notwendig, daß das Gesetz nach langen Beratungen mit 356 Stimmen, lediglich gegen die Stimmen der Kommunisten und Völkischen bei einigen Stimmenthaltungen, angenommen wurde. Trotzdem die sozialdemokratische Fraktion mit einer ganzen Reihe Bestimmungen nicht einverstanden war, hat sie doch dem Gesetz die Zustimmung nicht versagen können, weil den Arbeitslosen endlich fest umrissene Ansprüche gegeben werden mußten.

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist danach nicht mehr die Gemeinde oder der Gemeindeverband, sondern die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der auch die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung obliegt. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Reichsanstalt, in die das Reichsamt für Arbeitsvermittlung umgewandelt wird, die Landesämter, die aus den Landesämtern für Arbeitsvermittlung gebildet werden, und die Arbeitsämter, die an die Stelle der öffentlichen Arbeitsnachweise treten:

Die Organe der Reichsanstalt sind:

- die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
- die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
- der Verwaltungsrat der Reichsanstalt,
- der Vorstand der Reichsanstalt.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bestehen neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und mindestens je zehn Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften. Zum ersten Male in der Versicherung sind also die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder berufen, an den Aufgaben mitzuwirken, eine Tatsache, die sich aus der Geschichte der Erwerbslosenversorgung erklärt. Außerdem ist ausdrücklich bestimmt, daß in allen Organen Frauen vertreten sein sollen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten werden Sprachausschüsse gebildet. Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt; nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder eine politische Organisation ist, sind unzulässig. Der

Gewerbebetrieb der Stellenvermittler untersteht ebenfalls der Aufsicht der Reichsanstalt. Vom 1. Januar 1931 ab ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten.

Versichert für den Fall der Arbeitslosigkeit sind einmal die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit Pflichtversicherten, also alle Arbeiter, ferner die auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes Pflichtversicherten, also alle Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 6000 Mk., sowie die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge. Hiervon sind Ausnahmen für Arbeitnehmergruppen innerhalb der Land- und Forstwirtschaft (besonders auch das ländliche Gesinde), der Binnen- und Küstenschifffahrt sowie für die Lehrlinge geschaffen worden, Ausnahmen, die sowohl von seiten der sozialdemokratischen Fraktion als auch von den in Frage kommenden Gewerkschaften bekämpft worden sind, da gerade die letzten Jahre ganz deutlich die Existenzunsicherheit aller Berufe gezeigt hat. Angestellte, die wegen Ueberschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiterzuversichern.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitsfähige und Arbeitswillige, aber unfreiwillig Arbeitslose, der während der letzten 12 Monate 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Auch gegen diese beiden Bestimmungen hat die sozialdemokratische Fraktion ernstesten Kampf geführt, da in der Zeit der gegenwärtigen Wirtschaftskrise diese Voraussetzungen zu großen Härten führen werden. Das einzige, was bei der Zusammensetzung des Reichstages zu erreichen war, war die vom Reichsarbeitsminister zuzulassende Krisenunterstützung, die in Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage den bedürftigen Arbeitslosen gewährt werden kann, die entweder die Anwartschaftszeit nicht erfüllt, aber wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, oder deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist. Im übrigen sind Ausnahmen von den obigen Bedingungen unter anderem zugelassen im Falle versicherungsfreier Arbeitnehmertätigkeit oder selbständiger Arbeit, Krankheit, Schwangerschaft, Verwahrung in einer Anstalt, also auch Strafverbüßung. In diesen Fällen muß die 26 Wochen betragende Karenzzeit in den letzten drei Jahren erfüllt sein.

Entgegen dem bisherigen Zustande kann Pflichtarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitslose unter 21 Jahren vorgeschrieben werden.

Die Leistungen bestehen aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Die Höhe ist nicht mehr einheitlich für Wirtschaftsgebiete und Ortsgruppen festgesetzt, sondern richtet sich nach dem Arbeitslohn und den geleisteten Beiträgen. Der Höchstsatz innerhalb der 11 Klassen beträgt zwischen 6,40 Mk. und 37,80 Mk. in der Woche. Durch die niedrige Unterstützung der unteren Klassen wird nach wie vor ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Arbeitslosen auf Zuschuß aus der öffentlichen Wohlfahrtsunterstützung angewiesen sein. Im übrigen ist der Arbeitslose wie bisher gegen Krankheit versichert und soll ferner auch aus Mitteln der Reichsanstalt die Anwartschaft auf Grund der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Pensionsversicherung aufrechterhalten werden.

Ferner können zwecks Verhütung oder Beendigung der Arbeitslosigkeit unter anderem Kosten von Reisen nach einem anderen Arbeitsort, Kosten der Arbeitsausrüstung übernommen, sowie ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt bis zu acht Wochen gewährt werden, wenn der Betreffende den vollen Verdienst erst nach Erlangung der Fertigkeit erhält. Ferner können Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Maßnahmen der werbeschaffenden (bisher produktiven) Erwerbslosenfürsorge getroffen werden.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch gleiche Beiträge seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nach Lohnstufen aufgebaut sind. Im Notfalle gewährt das Reich Darlehen, nicht — wie bisher — Zuschüsse. Die Mittel der Krisenunterstützung dagegen werden zu vier Fünftel vom Reich, zu ein Fünftel von der Gemeinde getragen.

Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung ist wie bisher von Arbeitslosen persönlich beim Arbeitsamt zu stellen. Neu ist dabei die Ermöglichung des Wanderns für männliche Arbeitslose, die ihre Lehrzeit beendet haben, dadurch, daß sie auf Wanderschein die Arbeitslosenunterstützung an den Orten der Wanderschaft beziehen können. Er darf innerhalb eines Jahres für zehn Wochen ausgestellt werden.

Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts über die Erwerbslosenunterstützung ist beim Spruchauschuß des Arbeitsamts einzureichen. Eventuelle Berufung kann an die Spruchkammer des Landesarbeitsamts erfolgen. Diese kann in bestimmten Fällen die Sache an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes abgeben.

Wie schon angedeutet, ist vom Standpunkt der Sozialdemokratie, auch vom Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt manches in bezug auf Umfang und Inhalt der Versicherung zu wünschen übrig geblieben; immerhin muß anerkannt werden, daß mit diesem Gesetz ein wertvolles Glied in die bisherige Kette des Versicherungswesens eingefügt worden ist. Es wird nun Aufgabe der in den Verwaltungsausschüssen Mitarbeitenden sein, die soziale Durchführung zu sichern und Wege zur Verbesserung des Gesetzes zu weisen.

Louise Schröder.

(Ein Aufsatz über die Arbeitsvermittlung folgt.)

## Trunkenheitsdelikte im Strafgesetzentwurf.

Wer in der sozialen Arbeit steht, gleichviel an welcher Stelle, ist immer wieder aufs neue dadurch erschüttert, wie häufig völlig unbescholtene und sittlich wertvolle Personen unter der Wirkung des Alkohols strafbare Handlungen begehen und ganze Familien mit ins Unglück reißen. Nie wird der gewerbmäßige Verbrecher im Rausch „arbeiten“. Wer sich erst Mut antrinken muß, zeigt damit, daß er ohne die Wirkung des Alkohols nicht fähig wäre, ein Verbrechen zu begehen. Er braucht dazu den Alkohol, weil dieser in einem gewissen Stadium die Willensantriebe steigert, während er zugleich die sittlichen und verstandesmäßigen Hemmungen lockert oder ganz aufhebt.

Die Stellung des Gesetzgebers und des Richters bei der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen, die in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen werden, ist weiten Volkskreisen längst nicht mehr verständlich. Und zwar sind es vor allem die Frauen, die nie einsehen werden, daß die Brutalitäten eines Betrunknen besonders milde Beurteilung verdienen,

nachdem er sich freiwillig in diesen Zustand begeben hat. Nach § 51 des geltenden Strafgesetzbuchs, liegt eine strafbare Handlung nicht vor, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Nun hat zwar das Reichsgericht entschieden, daß sinnlose Betrunkenheit keinen Strafausschließungsgrund bildet, wenn sie selbstverschuldet ist, aber als Strafmilderungsgrund wird sie anerkannt.

Demgegenüber stellt die Regelung in dem neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1925 einen Fortschritt dar. Nach § 17 des Entwurfs ist nicht zurechnungsfähig, d. h. nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern. Das gilt jedoch nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

Prinzipiell neu und sehr bemerkenswert ist, daß der Entwurf unter Umständen den Mißbrauch geistiger Getränke unter Strafe stellt. Nach § 335 des Entwurfs wird derjenige mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, wenn er in diesem Zustand eine strafbare Handlung begeht. Es ist im Interesse des Volkes dringend zu wünschen, daß diese Bestimmungen Gesetz werden, die freilich ergänzt werden müssen durch weitgehende Trinkerfürsorge, durch jede denkbare Hilfe für diejenigen, die sich von der Versuchung durch den Alkohol befreien möchten.

Dr. Hilde Grünbaum-Sachs.

## T A G U N G E N

### Der 7. Jugendgerichtstag.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen veranstaltete in Stuttgart vom 8. bis 10. September 1927 den 7. Jugendgerichtstag mit dem Thema „Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage.“ Die Tagung war außerordentlich stark besucht, besonders von zahlreichen Jugendrichtern, den Vertretern der freien Jugendgerichtshilfe und vielen Behörden.

In dem einleitenden Referat sprach Prof. Dr. Alois Fischer, München, über den Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege. Er führte aus, daß jedes Kulturgebiet dem Gegensatz zwischen Mensch und Methode, zwischen Einzelleistung und System unterworfen sei, und kam zu dem Ergebnis, daß die einzelne Persönlichkeit gegenüber der Methode für die ganze kulturelle Wirklichkeit und besonders auch für die Erziehung der gefährdeten jungen Menschen der entscheidende, schöpferische Faktor sei. Jugendstrafrechtspflege unterstehe dem Leitmotiv der Erziehung. Das autonome Rechtsleben sei in seinen psychologischen Voraussetzungen davon abhängig, daß der einzelne in sich den Willen zur Gerechtigkeit ausbilde. Lassen sich nun Rechtsstrafen und Pädagogik vereinen? Wenn jemand sein Kind straft, so erfährt er

durch dessen Verhalten, ob er strafen durfte; denn die Strafe trifft zwar das äußere Verhalten, will aber hinter der Einzelhandlung das Wesen, die Persönlichkeit des Kindes treffen. Diese Wirkung lasse sich aber nicht erzielen durch sorgfältige Anwendung der Rechtsordnung, sondern nur durch die erzieherische Wirkung der Persönlichkeit des Jugendrichters und der sonst an der Jugendstrafrechtspflege Beteiligten. In ihnen müsse die Unbedingtheit liegen, nach der sich das jugendliche Leben sehnt. Auf das Persönlichkeitselement im Jugendlichen selbst müsse mehr als bisher geachtet werden; wir wollen keine Mustermenschen erziehen, sondern in jedem Jugendlichen den rechten Kern für seine Wertentwicklung erkennen. Erschwert wird solche Erziehung durch die Mannigfaltigkeit der Probleme und die Fremdheit zwischen den Trägern der Jugendstrafrechtspflege (Richter, Polizei, Beamten) und den gestrauelten Jugendlichen. Die Tragik dieser Pädagogik liegt darin, daß sie ihre Aufgaben nur mit der Triebkraft des lebendigen Impulses erfüllen könne.

Amtsgerichtsrat Clostermann, Bonn, schilderte die Stellung und die Aufgaben des Jugendrichters; er sei das wichtigste Organ, der Kopf des ganzen Jugendverfahrens, seine Aufgaben seien schwere, aber dankbare. Sie seien teils individueller Natur, teils Gemeinschaftsaufgaben, und die Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Stellen sei unerläßlich. Eine besondere Ausbildung und eine besondere Berufsauffassung des Jugendrichters sei notwendig. Bereits in der Vorbildung müsse für ihn die Möglichkeit einer Vereinigung von juristischer und pädagogischer Bildung geschaffen werden. Der Jugendrichter müsse sich auch klarwerden über die Frage der Psychologie und der Jugendkunde. Endlich sei auch eine praktische Vorbildung für den Beruf notwendig, ohne hieraus ein Anrecht auf Anstellung zu erlangen. Wenn Clostermann hierzu eine praktische Ausbildung beim Jugendamt, in der freien Jugendhilfe, im Jugendgefängnis, beim Jugend- und Vormundschaftsgericht und in der Jugendpflege fordert, ist dies verständlich; weshalb der Jugendrichter praktisch beim Unternehmer, in der Industrie ausgebildet werden müsse, läßt sich aber nicht einsehen, denn müßte er auch als Arbeitnehmer tätig sein. Für die Fortbildung wurden spezialistische, aber systematische Kurse mit theoretischen und praktischen Uebungen und mit staatlicher Unterstützung verlangt. Interessant war die Anregung, daß die Jugendrichter das auf den Gerichten liegende unverarbeitete Material darauf durchprüfen sollten, inwieweit die Erziehungsmaßnahmen und Anordnungen von Schutzaufsichten pädagogisch fruchtbar geworden seien. Praktische Vorschläge für die Fortbildung der Jugendrichter durch Besprechungen, Kurse, Konferenzen, Literatur wurden erörtert. Für die besondere Berufsauffassung des Jugendrichters wurde verlangt, daß er ehrfürchtig vor den Anlagen des jungen Menschen mit brüderlicher Liebe stehen müsse. Nur dann könne die notwendige Spannkraft des Verständnisses und die Geduld zum Auffinden der guten Kräfte im jungen Menschen gewonnen werden und die notwendige Verantwortlichkeit, die vor einem Mißbrauch der Machtstellung bewahre, gesichert erscheinen.

Staatsanwalt Dr. May, Darmstadt, sprach über den Jugendstaatsanwalt. Für ihn und die Jugendrichter gelten die gleichen Forderungen. Der Jugendrichter, der Jugendstaatsanwalt und das Jugendamt gehören zusammen und von ihrem rechten Zusammenklang hänge die ganze Wirkung des Jugendverfahrens ab. Dr. May gab hierauf eine anschau-

liche Schilderung der Tätigkeit des Staatsanwalts im Jugendverfahren mit der Aufklärung der Polizeiorgane über die notwendige Beschleunigung der Ermittlung und die Schonung der Jugendlichen. Er bezeichnete als Ziel des Verfahrens eine fürsorgliche und pädagogische Erfassung der Persönlichkeit des jungen Menschen; ein Ermittlungsverfahren ohne Zusammenhang mit dem Jugendamt bliebe ein Torso; die Polizei soll von der sozialen Ermittlung streng ferngehalten werden. Bei der Beurteilung der Tat müsse auf das Seelenleben des Jugendlichen eingegangen werden, deshalb könnten polizeiliche Vernehmungen nie die persönliche Kenntnis des jungen Menschen selbst ersetzen. Dr. May kam zu dem Wunsch, daß die Jugendgerichtssachen am Sitze der Landgerichte und in größeren Städten zentralisiert würden, damit nur besonders interessierte Persönlichkeiten beim Gericht und in der Staatsanwaltschaft mit diesem Gebiete befaßt würden.

In der Aussprache betonte Josephine Erkens, daß die weibliche Polizei im modernen Kriminalprozeß nicht entbehrt werden könne. — Dr. Polligkeit wies darauf hin, daß die Jugendgerichtsbarkeit nach Erreichung des ersten Zieles in ein anderes Stadium getreten sei und daß jetzt ein Massenproblem gelöst werden müsse. Er kritisierte die Unkenntnis an leitenden Stellen über die Bedeutung der Jugendgerichtsarbeit und regte die Schaffung einer Jugendgerichtskunde an.

Am zweiten Verhandlungstage berichtete Stadtrat Walter Friedländer, Berlin, über den Leiter der Jugendgerichtshilfe. Die Persönlichkeit des Leiters ist je nach der Organisation der Jugendgerichtshilfe (Jugendamt, besonderer Unterausschuß oder freie Jugendhilfe, oft in Form einer Arbeitsgemeinschaft) verschieden. Die Aufgaben des Leiters der Jugendgerichtshilfe liegen teils auf organisatorischem, teils auf sozialpädagogischem Gebiete. Neben der Schaffung der technischen Grundlage der Arbeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung ist vor allem auf die Sicherung der rechten Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, der Staatsanwaltschaft, den Fürsorgebehörden (Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt, Berufsberatung), den Schulen, besonders den Fortbildungsschulen und Fachschulen zu achten. Wichtig ist eine enge Verbindung mit der Psychopathenfürsorge, mit den Gesundheitsbehörden, der Gewerbeaufsicht, den Verbänden der Jugendpflege und Jugendbewegung, aber auch mit dem Jugendgefängnis, der Fürsorgerziehung und den Anstalten. Der Schwerpunkt der eigentlichen Jugendgerichtshilfe liegt in den Persönlichkeiten, die die unmittelbare Betreuung der jungen Menschen ausüben. Der Leiter der Jugendgerichtshilfe hat deshalb auf ihre rechte Auswahl, ihre Schulung und Weiterbildung hauptsächlich zu achten. Es handelt sich hierbei sowohl um die Fürsorgerinnen und Wohlfahrtspfleger, als um die ehrenamtlich mitarbeitenden Mitglieder der freien Jugendhilfe, der Wohlfahrtskommissionen und Waisenträte. Der Leiter der Jugendgerichtshilfe muß ihr soziales Verantwortlichkeitsgefühl und ihre menschliche Anteilnahme an den einzelnen Jugendlichen wecken und ihre Weiterbildung, auch auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik und des Jugendrechts unter Mithilfe geeigneter Persönlichkeiten vornehmen. Sodann hat er sich bei der Aufstellung des Erziehungsplans und bei dem Vorschlag der geeigneten Erziehungsmaßnahmen für das Gericht zu beteiligen und die Vereinigung oder den Helfer für die Ausübung der Schutzaufsicht auszuwählen. Zur Lösung dieser Aufgaben sind von der Persönlichkeit des Leiters der Jugendgerichtshilfe zu fordern eine innere Neigung und Begabung für die Arbeit, eine



soziale Ausbildung und Erfahrung und organisatorische Fähigkeiten. Die Leitung der Jugendgerichtshilfe kann hierbei ebensowohl einer Frau wie einem Manne übertragen werden. Notwendig ist eine genaue Kenntnis der gesetzlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen, die Kraft zur Ueberwindung der zahlreichen Widerstände, zu denen auch die widerstrebenden Wünsche der einzelnen Vereine gehören, und ein tiefes soziales, pädagogisches und psychologisches Verständnis für den jungen Menschen. Besonderer Wert ist auf ein wirkliches Kennen der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft und ihrer Nöte zu legen. Ungeeignet für den Leiter der Jugendgerichtshilfe ist der typische Verwaltungsbeamte und eine Persönlichkeit ohne ausreichende Kenntnis der Verwaltung und der rechtlichen Grundlagen. Für die Fachausbildung wurde die Forderung eines akademischen Studiums und ein Monopol der Juristen abgelehnt. Der Hauptinhalt der Jugendgerichtshilfe, nämlich soziale und pädagogische Hilfe, verlangen keineswegs ein juristisches Studium. Die Entwicklung der modernen Wissenschaften macht eine umfassende Beherrschung der Pädagogik, Psychologie, Heilkunde, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre unmöglich; gefordert werden kann nur eine sorgfältige Kenntnis der Grundlage dieser Gebiete und Aktivität der Persönlichkeit für die soziale und pädagogische Ausgestaltung der Arbeit, um dem jungen, gestrauelten Menschen in der rechten Weise zu helfen.

Ueber die Jugendgerichtshelfer wurde von Elisabeth Zilken-Dortmund berichtet. Sie wies die brüderliche Liebe des Jugendrichters oder des Jugendstaatsanwalts zurück und wollte diese Grundhaltung auf die Jugendgerichtshelfer beschränkt wissen. Der Jugendrichter soll dem Jugendlichen Gerechtigkeit geben; denn durch eine Verweichlichung in der Stellung des Jugendrichters und Staatsanwalts würde die Arbeit des Helfers erschwert. In der Jugendgerichtshilfe fehle eine pädagogische Strafe. Die schwere Aufgabe des Helfers wurde dargelegt und die Forderung nach einer durchgehenden Fürsorge stark unterstrichen. Der Wechsel in der Person des Leiters wurde als schädlich dargestellt. Wenn für die Persönlichkeit des Helfers weltanschauliche und religiöse Uebereinstimmung gefordert wurde, so kann diese Forderung, die über das Gesetz hinausgeht, nicht anerkannt werden. Der Zusammenhang mit der allgemeinen Jugendfürsorge wurde leider nur gestreift. In der Aussprache wurden die verschiedenen örtlichen Erfahrungen berührt und auf die Möglichkeit eines weiteren Ausbaues der Schutzaufsicht durch Jugendhorte für gefährdete Jugendliche von Direktor Knaut-Berlin hingewiesen. Dr. May betonte, daß die erzieherische Arbeit nicht ausschließlich für den Helfer in Anspruch genommen werden könne, sondern das ganze Verfahren, auch Richter und Staatsanwalt, beherrschen müsse.

An Stelle des verhinderten Prof. Dr. Müller-Hefi sprach Prof. Dr. Aschaffenburg über den Jugendgerichtsarzt. Er schilderte die außerordentliche Höhe von Erkrankungen unter den straffällig gewordenen Jugendlichen, die allgemeine Abneigung gegen den Psychiater und warnte davor, ungeeignete, andere Ärzte mit den Aufgaben des Jugendgerichtsarztes zu betrauen.

Ministerialrat Starke-Dresden schilderte den Strafvollzugsbeamten, seine wachsenden Aufgaben und die Notwendigkeit, auch hier durch Schulung und andere Ausbildung die Beamten des Strafvollzugs zu Trägern der Erziehung zu machen. In der Aussprache wurde auf die Schwierigkeit der psychiatrischen Zersplitterung hingewiesen.

Beim Abschluß des Kongresses wies Direktor Dr. Hertz-Hamburg darauf hin, daß sich die Persönlichkeit der Beteiligten in allen Teilen des Jugendverfahrens gerade im Verhalten des Jugendlichen auswirke.

Der Jugendgerichtstag hat wertvolle Anregungen gegeben, aber keine unmittelbaren Ergebnisse hervorgebracht.

In zwei Resolutionen wurde ein verstärkter Schutz der Kinder und Jugendlichen für die kommende Strafrechtsreform und eine besondere fachliche Ausbildung für die im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräfte gefordert.

W. F.

## Eindrücke auf der Fröbeltagung.

Vom 3. bis 8. Juli fand in Eisenach die 23. Hauptversammlung des Deutschen Fröbel-Verbandes statt. Sie war zugleich Gedächtnisfeier des 75jährigen Todestages von Friedrich Fröbel. Etwa 2000 Teilnehmer waren anwesend, zum großen Teil Schülerinnen der Seminare für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen. Außerdem nahmen Gäste aus Amerika, Dänemark, Holland und Riga an der Tagung teil.

Am ersten Abend fand auf dem Wartburghof die Begrüßung statt. Friedrich Lienhard hielt die Festrede. Er sprach von der heiligen Elisabeth und Luise Scheppler, zwei Frauengestalten, in denen er mütterliche Liebe verkörpert sah. Es klang lieb und gut, was er den jungen Menschen erzählte, aber es gehörte nicht in die Gegenwart. Jedes Wort schien aus einer Welt zu kommen, die nicht von den Kämpfen und Nöten unserer Zeit weiß.

Am Morgen des zweiten Tages begrüßte die erste Vorsitzende des Verbandes, Lili Droscher, etwa eine Stunde lang die anwesenden Minister und Vertreter befreundeter Verbände. Nach einem Musikvortrag erhielt dann endlich Prof. Spranger das Wort zu dem Thema: „Natur und Heimat in Fröbels Gedankenwelt.“ Er sprach von dem großen Einfluß, den Natur und Landschaft auf Fröbels Erziehungsarbeit gehabt haben, und von dem Einfluß des Mineralogen Weiß auf die Entstehung der Fröbelschen Bildungsmittel. Aus dem Vortrag Sprangers, der sich wie immer durch unklare Ausdrucksweise hervortat, so daß junge, unverbildete Menschen ihn nicht verstehen, klang ebenfalls keine Gegenwart.

Am dritten Tage sprach Helene Klostermann über „Fröbels Idee des Kindergartens, wie sie sich in der Welt- und Lebensanschauung Fröbels darstellt“. „Jede Idee ist einer Flamme vergleichbar, die zündend von Ort zu Ort weitergetragen wird.“ Mit diesen Worten begann sie und um dieser Worte willen hörte man dieser alten und doch jugendlichen Frau gern zu. Man fühlte stark, daß Fröbels Ideen in dieser Frau fortleben. Sie hat ihr ganzes Leben in den Dienst seiner Sache gestellt. Aber auch dies war ein Vortrag, der vor zwanzig Jahren auf einer Fröbel-Tagung hätte gehalten werden können. Damals wäre vieles für die Jugend zündend gewesen, was sie heute ermüdete.

Frau Wiener-Pappenheim sprach zu dem Thema „Fröbels Idee der Mutterbildung“. Dann folgte Erika Janensch, Frankfurt a. d. O., mit „Fröbels Idee der Mutterbildung in unseren Ausbildungsgängen“. Ich habe besonders bei diesem Vortrag denken müssen, welch eine starke Kritik diese Ausführungen bei unserer Arbeiterjugend hervorgerufen hätten und wie kritiklos die Bürgerjugend alles über sich ergehen ließ. Erika Janensch verlangt zur mütterlichen Bildung der Frau den Religionsunterricht in den Kindergärtnerinnenseminaren. Diese Forderung fand

lebhaften Beifall und wurde in der Diskussion von den meisten Rednerinnen unterstützt. Nicht nur aus diesem Vortrag, sondern aus der ganzen Tagung sprach eine stark evangelisch-konfessionelle Einstellung des Verbandes, eine Einstellung, die ebenfalls den heutigen sozialen Aufgaben nicht gerecht werden kann. Der Standpunkt des Vorstandes in dieser Frage war nicht ersichtlich, da die sehr geschickte Führung von Lili Droscher keine wirkliche Diskussion aufkommen ließ. Jede kämpferische Neigung wurde unterdrückt, jeder Gegensatz ausgeglichen. Das trat auch bei der Diskussion nach dem Vortrag von Charlotte Gepert, Nürnberg, hervor, die von ihren Eltern- und Mütterlehrgangskursen erzählte und diese den anwesenden Kindergärtnerinnen zur Nachahmung empfahl. Sie glaubte, daß jeder, der von Fröbels Ideen durchdrungen sei, den rechten Weg zu den Proletarielertern finden werde, und vergaß ganz, daß hierzu eine Einstellung nötig ist, die man leider bei Kindergärtnerinnen nur selten findet. Als in der Diskussion davor gewarnt wurde, daß sich nun jede junge Kindergärtnerin für berechtigt und befähigt halte, die Eltern der ihr anvertrauten Proletariatskinder zu erziehen, daß vor allem das Kennen der Nöte, des Lebens dieser Menschen nötig sei dafür, daß leicht Hochmut und Dünkel in der bürgerlichen Jugend großgezogen werde, waren der Vorstand und der größte Teil der Versammlung entrüstet. Man wies jeden Zweifel an der richtigen sozialen Einstellung der Kindergärtnerinnen mit Empörung zurück.

Es erscheint mir noch notwendig, die Vorträge und Vorführungen von Blenddorf und seiner Schule für Körperbildung zu beleuchten. Diese Art Rhythmik forderte nun doch ein paar unverbildete Jugendliche zur Kritik heraus, die aber wieder vom Vorstand gedämpft wurde. Das war weder Rhythmik, noch Körperschulung oder Tanzkunst, sondern kitschige Darbietungen, die teilweise mit Mystik durchsetzt waren. Hoffentlich rückt der Fröbel-Verband, vor allem die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen von solcher Art Körperkultur ab und empfiehlt die Kurse nicht weiter.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Diskussionen und Vorträge ein sehr mäßiges geistiges Niveau zeigten.

Es ist zu wünschen, daß der Fröbel-Verband sich innerlich erneuert; in der heutigen Form ist er keineswegs zeitgemäß. H. S.

## Die Weltbevölkerungskonferenz in Genf.

Die Weltbevölkerungskonferenz, die vom 31. August bis 3. September in Genf getagt hat, war eine höchst akademische Sache. Weltbewegende Probleme aktuellster Art wurden in streng wissenschaftlicher Kühle behandelt. Trotzdem war die Einberufung und Durchführung dieser Konferenz eine Tat. Nicht nur weil sie die Menschen und Standpunkte der Weltvölker einander nahebrachte, sondern mehr noch, weil durch die Einberufung bekundet und den Verlauf bestätigt wurde, daß es sich hier um den ersten Auftakt zur Erfüllung einer Aufgabe handle, von deren Lösung Auf- oder Niedergang der Kulturvölker weithin abhängt.

„Die Biologie des Bevölkerungswachstums“, „Das Optimum der Bevölkerung“, „Die Bevölkerung und der Nahrungsspielraum“, „Die klassenmäßige Verschiedenheit der Geburtenrate“, „Fruchtbarkeit und Sterilität in Beziehung zur Bevölkerung“, „Die Organisation der internationalen Wanderung“, „Erblichkeit, Krankheit und Armut“ waren die

zur Diskussion gestellten Themen. Die „Arbeiterwohlfahrt“ interessiert hier am meisten die Frage nach dem Optimum der Bevölkerung, der Geburtenregelung und dem Zusammenhang zwischen Erblichkeit, Krankheit und Armut. Das Optimum der Bevölkerung dürfen wir mit dem Referenten Fairchild darin erblicken, daß bei einem gegebenen Stand der industriellen Entwicklung und des verfügbaren Bodens eine angemessene Lebenshaltung möglich und gesichert sei, daß bei größerer Bevölkerungsdichte entweder durch Verbesserung der Produktionsmethoden und Steigerung der Produktion oder durch Vereinfachung der Lebenshaltung ein Ausgleich geschaffen werden müsse.

Von der Notwendigkeit und den Durchführungsmethoden der Geburtenregelung handelte die ertragreichste Stunde der ganzen Zusammenkunft, die — und das ist in mehr als einem Sinne bezeichnend — nicht im Rahmen der offiziellen Veranstaltungen, sondern bei einem für die Konferenzteilnehmerinnen durch Frau Sanger, den weiblichen leitenden Geist der Konferenz, gegebenen Tee sich entwickelte. Dort wurden die eugenischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte, die in den Hauptverhandlungen da und dort zutage getreten waren, in vertiefender Aussprache geklärt und darüber berichtet, was in den verschiedenen Ländern im Sinne einer weitausschauenden Geburtenregelung bereits geschehen ist.

Vom deutschen Standpunkt aus mußte man dabei die wenig erfreuliche Feststellung machen, daß bei uns die Lösung dieser Frage sowohl rechtlich, wie moralisch und tatsächlich hinter dem, was anderswo geschieht, weit zurückgeblieben ist. Während andere Länder, wie z. B. die U. S. A. und Dänemark über eine ausgebreitete Organisation verfügen, die durch Präventivvorkehrungen unnütze oder schädliche Schwangerschaften zu verhüten trachtet, oder der werdenden Mutter im Fall der hygienisch, sozial oder wirtschaftlich begründeten Schwangerschaftsunterbrechung zu Hilfe kommt, schlagen wir uns noch mit selbst in den Fällen äußerster Not versagenden Gesetzesparagraphen herum. Es soll freilich nicht verkannt werden, daß das bis auf die Spitze getriebene Prinzip vieler dieser Frauen, daß Mutter nur werden solle, wer die Mutterschaft wünscht, in rassebiologischer Beziehung eine nicht zu unterschätzende Gefahr bedeutet. Wollte man bei allen, die in der Ueberreizung des Augenblicks eine eingetretene Schwangerschaft erwünschten, die Schwangerschaftsunterbrechung gutheißen, so würde das in der Tat die bedenklichsten Folgen für die Erhaltung des Volksbestandes nach sich ziehen. So wird der besonnene Rassepolitiker zwar die Freigabe der Präventivmittel unter den nötigen Kautelen gutheißen, in bezug auf die Schwangerschaftsunterbrechung aber verlangen müssen, daß durch einwandfreie Instanzen festgestellt werde, ob aus hygienischen oder sozialen Gründen die Unterbrechung angezeigt sei. Jedenfalls stehen wir hier einer Frage gegenüber, mit der wir uns als Arbeiterwohlfahrt dauernd zu beschäftigen haben werden, und zwar einschließ- lich des Maßnahmenkomplexes, der sich im Sinne eugenischer Vorkehrungen, das heißt aber der Zeugungsverhütung Lebensuntauglicher und Minderwertiger ergibt. Wenn es gelingt, diese Elemente von der Fortpflanzung auszuschließen, bei uns gleichfalls die soziale Indikation als rechtlichen Grund der Schwangerschaftsunterbrechung festzusetzen und durch ein ausgebreitetes System von Maßnahmen zum Schwangeren-, Mutter- und Säuglingsschutz, zur Sicherung des Nahrungsspielraumes usw. das Leben für alle wohllicher zu machen, so

wird gleichzeitig damit ein wesentlicher Teil der uns als Arbeiterwohlfahrt gesetzten Aufgaben erfüllt und die Frage der Geburtenregelung in einem Sine gelöst sein, der unter Aufrechterhaltung des Bestandes bei Senkung der Geburten- aber auch der Sterberate Tausende und aber Tausende von Frauen aus Gebärmaschinen und gehetzten Arbeitssklavinnen zu Menschen macht\*). Wie sehr das zutreffen wird, erwies das Referat, das den engen Zusammenhang zwischen Krankheit, Armut und großer Kinderzahl behandelte. Die Erfahrungen, die unsere junge Genossin Dr. Hertha Riese aus ihrem Tätigkeitsgebiet, der Beratungsstelle des Frankfurter Muterschutz mitteilte, belegten diesen Zusammenhang in erschütternder Weise.

Es ist das große Verdienst der Weltbevölkerungskonferenz, den Blick der Welt auf die für alle Völker zutreffende Bedeutung dieser Probleme gelenkt zu haben. Damit ist ein Schritt nach vorwärts getan, denn was man erst ins helle Licht der kritischen Betrachtung gerückt hat, wird und muß mit zwingender Notwendigkeit der Behandlung und Lösung entgegengeführt werden. Der Mensch, der den Menschen erlöst und die Sorge um ihn in den Mittelpunkt stellt, der bis jetzt der Ware vorbehalten war.

Henriette Fürth.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Das Winterprogramm der Berliner Arbeiterwohlfahrt.

Von Dr. Louise Morgenstern.

Um die öffentliche Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge im sozialistischen Sinn beeinflussen und dadurch für die Opfer der kapitalistischen Gesellschaftsordnung wirksamer gestalten zu können, ist eine große Schar gutgeschulter Genossinnen und Genossen zur Mitarbeit unumgänglich nötig. Denn so wichtig guter Wille und tiefe menschliche Verbundenheit für den Erfolg sozialer Betätigung sind, das geistige Rüstzeug erscheint außerdem unentbehrlich, vor allem die klare Kenntnis der bestehenden Gesetze und Einrichtungen auf sozialem Gebiet, die erst jedem Helfer ihre Verwertung im Einzelfall ermöglicht. Gerade der von Jahr zu Jahr fortschreitende (und doch noch ungenügende) Ausbau des Fürsorgewesens — neue Gesetze, neue Einrichtungen aller Art — macht eine Nachschulung auch schon erfahrener Helfer(innen) wünschenswert, damit sie ihren vielfältigen, schwierigen Aufgaben gewachsen bleiben.

\*) Wir können uns weder in der Stellung zur rechtlichen Voraussetzungen für die Schwangerschaftsunterbrechung, noch zur Zeugungsverhütung Minderwertiger ganz mit der Verfasserin einverstanden erklären. Das Problem der Geburtenregelung ist nicht nur von dem Stand der Wohnungs- und der sozialen Fürsorge, ja nicht einmal nur von der Wohlhabenheit der Bevölkerung abhängig, sondern von dem Zusammenwirken dieser Faktoren mit den Arbeitsmethoden, der gesamten Arbeits- und Lebensweise, und der kulturellen Lebensführung der Bevölkerung überhaupt.

D. Red.

Daneben ist die Gewinnung junger Kräfte unerlässlich, denn wir brauchen Nachwuchs und die Notlage breiter Schichten wird leider noch lange keine Einschränkung der sozialen Arbeit gestatten. Darum ist die Berliner Arbeiterwohlfahrt bestrebt, ihren Helfern und Helferinnen in den Herbst- und Wintermonaten durch Vorträge, Kurse und Arbeitsgemeinschaften einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu bieten, der in anregender Weise zur sachlichen Durchdringung und Förderung ihrer praktischen Wohlfahrtsarbeit beitragen soll.

Das Schulungsprogramm ist in drei Teile gegliedert. Die großen Wohlfahrtskonferenzen für alle beruflich oder ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte behandeln wichtige Zeitfragen des Fürsorgewesens und bekunden unsere Stellungnahme zu ihnen auch der Öffentlichkeit gegenüber. Die monatlichen Zusammenkünfte der sozialistischen Fürsorger(innen) dienen der persönlichen Fühlungnahme sowie der Erörterung schwebender Berufs- und Fachfragen (letztere in sozialistischer Beleuchtung). Drittens werden Pläne zu Schulungskursen der Arbeiterwohlfahrt in den Kreisen bekanntgegeben. Einige Kurse haben schon begonnen, weitere sind angemeldet. Die Referenten werden auf Wunsch von der Zentrale vermittelt.

Vielleicht dienen die folgenden Vorschläge auch anderen Bezirks- und Ortsausschüssen als Anregung für ähnliche Schulung ihrer Helfer und Helferinnen.

#### I. Themen für die großen Wohlfahrtskonferenzen.

1. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenversicherung. Referentin: Gertrud Hanna, M. d. L.\*)
2. Probleme der Gefährdetenfürsorge, mit besonderer Berücksichtigung der Pflegeamtsarbeit. Referentin: Die Leiterin des neuen Pflegeamtes und Luise Schröder, M. d. R.
3. Neue Wege in der Wanderer- und Obdachlosenfürsorge. a) Gesetze und Entwürfe. Referent: Ministerialrat Wittelshöfer. b) Die Berliner Praxis. Referentin: Stadtverordnete M. Todenhagen.
4. Die Mitarbeit der Jugend in der Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge. Referent: Volkshochschuldirektor Dr. Honigsheim (Köln).
5. Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes in seinen Voraussetzungen und Auswirkungen. Referentin: Dr. Olga Essig (Hamburg).
6. Ein Bewahrungsgesetz und seine Schwierigkeiten. Referentin: Dr. Helene Simon (Königsberg).

#### II. Vorschläge von Themen für die Zusammenkünfte der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen.

1. Der Kampf um die Schule, eine politische und kulturelle Existenzfrage. Referentin: Toni Pfülf, M. d. R.
2. Psychologie der normalen Jugend. Referent: Dr. Siegfried Bernfeld.
3. Grenzen der Erziehung. Referent: Dr. Siegfried Bernfeld.
4. Neuland sozialistischer Erziehungsarbeit. (Kinderfreunde, Horte, Erholungsheime usw.) Referent: Dr. Kurt Löwenstein.
5. Sozialistische Erziehungsgedanken in der offenen Fürsorge. Referentin: Minna Todenhagen.
6. Probleme sozialistischer Anstalterziehung (einschl. Fürsorgeerziehung). Referent: Dr. Schlosser-Waknitzhof-Lübeck.

Dazu Heimbesichtigungen.

\*) Die Referenten sollen noch aufgefordert werden.

### **Ersatzthemen;**

1. Sozialismus als Weltanschauung. Referentin: Hedwig Wachenheim.
2. Der Strafgesetzentwurf. Referent: Dr. W. Friedländer
3. Das Problem der Ehereform. Referentin: E. Kirschmann-Röhl.
4. Zeitfragen des Volkabildungswesens. Referent: G. Seidel.

### **III. Schulungskurse für Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt in den einzelnen Bezirken.**

#### **Vorschlag A. Neuland des Fürsorgewesens.**

1. Neuland in der Gesundheitspflege: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
2. Neuland in der Gesundheitsfürsorge: Ausbau der örtlichen Erholungs-fürsorge.
3. Neuland in der allgemeinen Wohlfahrtspflege: Erwerbsbeschränkten-fürsorge. Wandererfürsorge.
4. Neuland in der allgemeinen Wohlfahrtspflege: Wohnungspflege und Hauspflege.
5. Neuland in der Jugendwohlfahrt: Fürsorge für die schulentlassene erwerbslose Jugend.
6. Neuland in der Jugendwohlfahrt: Gefährdetenfürsorge einschl. Psychopathenfürsorge.
7. Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt für die Jugend, mit Lichtbildern.

#### **\* Vorschlag B. Hauptgebiete der Jugendwohlfahrt. (Arbeitsgemeinschaft.)**

1. Die rechtlichen Grundlagen der Jugendfürsorge (einschl. der in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB. und RJWG.).
2. Die Stellung des unehelichen Kindes einschl. Vormundschaftswesen.
3. Außerhäusliche Erziehung in Kindergärten, Horten, Erholungs-fürsorge usw. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.
4. Jugendgerichtsgesetz und Jugendgerichtshilfe.
5. Das Kind im Erwerbsleben (Kinderarbeit und Jugendschutz).
6. Jugend und Beruf (Berufsschule, Berufsberatung, Jugendpflege, Freizeitbewegung usw.).

#### **\* Vorschlag C. Hauptgebiete der Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung. (Arbeitsgemeinschaft.)**

1. Rechtliche Grundlagen des Fürsorgewesens.
2. Aufbau und Aufgaben der Wohlfahrtsämter; Zusammenarbeit ehrenamtlicher und besoldeter Kräfte.
3. Die wichtigsten Aufgaben der Gesundheitsfürsorge.
4. Die wichtigsten Aufgaben der Gesundheitsfürsorge einschl. Wochenhilfe.
5. Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenversorgung und soziale Fürsorge.
6. Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung einschl. Sozialrentner-fürsorge.
7. Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

## Mitteilungen.

### Bezirkskonferenzen der Arbeiterwohlfahrt.

Sonntag, den 9. Oktober 1927, Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Halle-Merseburg im Gewerkschaftshaus Halle.

#### Tagesordnung:

1. Vortrag der Genossin Arning, Magdeburg.
2. Entgegennahme der Berichte aus den Ortsgruppen über die Kinderspeisungen, Wanderungen, Erholungsferien usw.
3. Stand der Finanzen. Umsatz von Wohlfahrtsmarken. Genosse Reiwand.
4. Geschäftliches: Lieferung von Nähmaschinen.

Sonntag, den 9. Oktober 1927, Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt für Franken im Metallarbeiterhaus, Nürnberg.

#### Tagesordnung:

1. Die Organisation im Bezirk Franken. Berichterstatter: Genosse Trummert.
2. Die Entwicklung der praktischen Tätigkeit in der Arbeiterwohlfahrt. Berichterstatter: Genosse Giermann, M. d. L.
3. Die Durchführung der Weihnachtslotterie. Berichterstatter: Genosse Reitz.

Sonntag, den 16. Oktober 1927, Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederschlesien, im Volkshaus Liegnitz.

#### Tagesordnung:

1. Öffentliche und private Wohlfahrtspflege. Referentin: Genossin Buchrucker, Berlin.
2. Aus der Praxis der Arbeiterwohlfahrt. Referenten: Genosse Eberhard Giese, Waldenburg; Genosse Hugo Eberle, Görlitz.

### 3. Geschäftliches: Anträge und Wahlen.

Sonnabend, den 22. Oktober 1927, Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Ostpreußen, in Königsberg.

#### Tagesordnung:

1. Bericht und Aussprache über die Weihnachtslotterie.
2. Ausbildungsfragen. Referent: Genosse Lederer, Berlin.
3. Das Gesetz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Referentin: Genossin Schröder, Altona.

### Heft 4 (2. Jahrgang 1927)

unserer Zeitschrift ist vergriffen. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, soweit sie von dieser Nummer noch Exemplare vorrätig haben, uns diese möglichst umgehend zu übermitteln, da wir sie für Nachlieferungen gebrauchen.

### Sozialistische Fürsorgerinnen!

Wir veröffentlichen weitere Adressen von je einer Fürsorgerin der Bezirke, die die Aufgabe hat, die Verbindung der sozialistischen Fürsorgerinnen untereinander, mit dem zuständigen Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt und dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt zu pflegen.

Die sozialistischen Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen der betreffenden Bezirke werden gebeten, den Untengenannten ihre Adresse zu nennen:

#### Bezirk Schleswig-Holstein:

Frau Maria Rathmann, Kiel, Scharnhorststr. 25;

Bezirk Bayern: Rosa Girr, München, Pariser Str. 42.

Wir bitten um beschleunigte Ein-sendung noch ausstehender Adressenmeldungen.



## Nothilfe für Sachsen.

Auf den Aufruf des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt (siehe „Arbeiter-Wohlfahrt“ Heft 15, 1927) sind für Nothilfe für Sachsen folgende Beträge eingegangen, die dem Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Sachsen in Dresden zur Weiterleitung an die zuständige Sammelstelle überwiesen wurden:

Müller, Berlin, 10 Mk.; K. Herrfurth, Friedenau, 5 Mk.; M. Schmidt, Berlin, 8 Mk.; Gewerkschaftsbund der Angestellten, Weimar, 10 Mk.; G. Rausch, Berlin, 10 Mk.; A. Saenger, München, 10 Mk.; Hauptwerkstatt der Straßenreinigung, Berlin, 41,50 Mk.; P. Vogel, Stuttgart, 3 Mk.; A. Ransohoff, Lüneburg, 10 Mk.; G. Brandenburger, Kassel, 10 Mk.; A. Kopp, Großbrandis, 4 Mk.; E. Weidelt, Stuttgart, 1 Mk.; A. Künstler, Altenburg, 2 Mk.; K. Ketter, Köln-Riehl, 5 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Gelsenkirchen, 100 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Bensheim, 25 Mk.; Friedrich-Ebert-Heim, Tännich, 25,35 Mk.; Zimmermann, Espenhain, 100 Mk.; St. Sturm, Obertürkheim, 5 Mk.; W. Steiger, Berlin, 5 Mk.; Stabbert, Mettmann, 5 Mk.; Lakorik, Tempelhof, 3 Mk.; Arbeiterrat der Eisenwerke, Stuttgart, 20 Mk.; G. Segnitz, Rostock, 17,50 Mk.; SPD., Swinemünde, 20 Mk.; W. Rauschert, Sundhausen, 10 Mk.; Johann Barth, Ulm, 10 Mk.; Gewerkschaftskartell, Könitz i. Th., 10 Mk.; Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Angermünde, 10 Mk.; G. Afmus, Darmstadt, 5 Mk.; Leo Landshut, Allenstein, 50 Mk.; P. Bergmann, Hamburg, 5 Mk.; Dr. Philipp, Lüneburg, 3 Mk.; K. Bracht, Hamburg, 5 Mk.; E. Fraenkel, Breslau, 10 Mk.; W. u. H. Liebelt, Hamburg, 50 Mk.; A. Cohn, Lichterfelde, 25 Mk.; Gewerbliches Personal der Firma Cords, Berlin, 20 Mk.; Unterhaltungsabend der SPD., Lichtenberg, 27 Mk.; Witzke,

Lichtenberg, 10 Mk.; Dr. Schmidt, Berlin, 5 Mk.; K. Bauer, Ulm, 3 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Osterfeld i. W., 10 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Weiden, 50 Mk.; Drunsel, Berlin, 10 Mk.; F. B. Merten, Freiburg, 5 Mk.; K. Kienzel, Immendingen, 1,40 Mk.; Landtagsfraktion der SPD., Thüringen, 500 Mk.; Angestellte der Reichstagsfraktion der SPD., 50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Ettlingen, 10 Mk. Weitere Quittung folgt.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt.

## Elfter Männerkursus in Tinz.

Die Heimvolkshochschule Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem elften Männerkursus ein. Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Vordergrund stehen dürften, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatstheorie und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben an die Schulleitung ein Gesuch und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den allen Bewerbern von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringer 125 RM., für die übrigen Reichsdeutschen 150 Reichsmark, für Ausländer 200 RM. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Ar-

bedienstet (6 Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 15. Januar 1928 und dauert bis 15. Juni 1928. Die Bewerbungen sind spätestens bis 15. Oktober 1927 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt in der zweiten Novemberhälfte.

Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Die Leitung  
der Heimvolkshochschule Tinz.  
Braunthal

## Lehrgänge über soziale Fürsorgearbeit an der Universität Münster.

Das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster weist nochmals darauf hin, daß mit dem Wintersemester 1927/28 wiederum ein neuer Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit beginnt, der sich über zwei Halbjahre erstreckt.

Gesuche um Zulassung sowie alle Anfragen sind unter Beifügung des Rückportos baldigst zu richten an das Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Münster i. W., Johannisstr. 9.

Der Prospekt, der kostenlos vom Seminar bezogen werden kann, bietet einen genaueren Einblick in die Arbeit des Lehrgangs.

## Heilpädagogischer Lehrgang.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, und Pestalozzi-Pröbels Haus veranstaltet im kommenden Winterhalbjahr einen heilpädagogischen Lehrgang.

Dieser Lehrgang wird im Einvernehmen mit der „Arbeitsgemein-

schaft für heilpädagogische Ausbildung“ durchgeführt, zu der sich im März d. J. folgende Organisationen zusammengeschlossen haben: Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, Deutscher Fröbelverband, Deutsche Gesellschaft für Heilpädagogik, Deutscher Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Heilpädagogische Fachgruppe der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Konferenz der sozialen Frauenberufe, Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. —

Der Arbeitsplan des Lehrgangs ist folgender:

Ziel des Lehrgangs ist die Vorbereitung auf die besonderen Aufgaben der Erzieher an allen Sondereinrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge für abnorme Kinder.

### A. Theoretische Arbeitsgebiete

1. Psychologie und Psychopathologie, Wöchentlich 2 Doppelstunden.
2. Pädagogik und Heilpädagogik (einschließlich Jugendwohlfahrt). Wöchentlich 2 Doppelstunden.
3. Übungen zur Einführung in die heilpädagogische Fachliteratur. Wöchentlich 1 Doppelstunde.
4. Übungen in Einzelgruppen zur Bearbeitung von Sonderfragen. Wöchentlich 1 Doppelstunde.

In diesen Übungen schließen sich die Teilnehmer zu kleineren Gruppen zusammen, die sich mit der theoretischen und praktischen Bearbeitung bestimmter Einzelgebiete oder Einzelfragen nach freier Wahl beschäftigen. Ueber diese Arbeitsgebiete werden auch schriftliche Arbeiten angefertigt. Einmal monatlich finden gemeinsame Besprechungen aller Gruppen mit Berichten der einzelnen Gruppen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit statt.

## B. Praktische Arbeitsgebiete.

1. Uebungen zur Einführung in die heilpädagogische Praxis:
  - a) Anleitung zu Beobachtungen, Aufzeichnungen, Berichten und Eingaben;
  - b) Besprechung von Fragen und Methoden der heilpädagogischen Praxis in erzieherischer und pflegerischer Hinsicht. Wöchentlich 1 Doppelstunde.
2. Heilgymnastik, praktische Einführung und Anleitung zur Heilgymnastik bei Kindern. Wöchentlich 1 Doppelstunde.
3. Sprachheilkunde. Wöchentlich 1 Doppelstunde.

## C. Besichtigungen

der heilpädagogischen Einrichtungen in Berlin und Umgegend.  
Wöchentlich  $\frac{1}{2}$  oder 1 Tag.

## D. Praxis.

Wöchentlich 3 Tage.

Die Teilnehmer sollen in Gruppen von zwei bis vier Personen auf die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen, die für die Praxis in Frage kommen, verteilt werden und jeweils nach zwei Monaten das Tätigkeitsfeld wechseln, so daß jeder Teilnehmer drei verschiedene Einrichtungen kennen lernt. Für die Praxis sind geschlossene Anstalten, halboffene und offene Einrichtungen in Aussicht genommen.

Die Vorlesungen finden im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Hörseal III, statt, die Uebungen teils im Zentralinstitut und teils im Pestalozzi-Fröbel-Haus. Die nähere Einteilung wird bei Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben.

Als Dozenten werden u. a. mitwirken: Dr. Elisabeth Blochmann, Pestalozzi-Fröbel-Haus — Lucie Corvinus, Pestalozzi-Fröbel-Haus — Dr. Cramer, Universitätsprofessor, Berlin — Lili Droscher, Pestalozzi-Fröbel-Haus — Dr. Flatau, Univer-

sitätsprofessor, Berlin — Herbert Francke, Landesgerichtsdirektor, Berlin — Arno Fuchs, Magistratschulrat, Berlin — Hildegard von Gierke, Pestalozzi-Fröbel-Haus — Dr. Margarete Henze, Pestalozzi-Fröbel-Haus — Dr. Bruno Klopfer, Berlin — Knaut, Obermagistratsrat, Berlin — Dr. Kurt Lewin, Privatdozent, Berlin — Ruth v. d. Leyen, Berlin.

Als Teilnehmer kommen pädagogisch vorgebildete Kräfte, insbesondere Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, in Frage, die bereits über eine mehrjährige Erfahrung verfügen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung wird in jedem einzelnen Fall von der Vorbildung, der bisherigen praktischen Tätigkeit und den sonstigen persönlichen Voraussetzungen für die heilpädagogische Arbeit abhängig gemacht. Alles Nähere durch die Geschäftsstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht.

## Die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt im Jugendamt.

So verständlich das Verlangen der Vereine der freien Wohlfahrtspflege ist, in die Arbeit der Jugendämter hineingezogen zu werden, und so unentbehrlich uns ihre Mitarbeit erscheint, für so unüberlegt halte ich die, freilich dem Gesetz nach erlaubte, vollständige Uebertragung von Aufgaben an einzelne Organisationen. Verständlich erscheint sie mir nur im Hinblick auf die allgemeine Ueberlastung der Wohlfahrtsämter, auf die die Einrichtung der Jugendämter fiel, ohne eine wesentliche Entlastung durch Mehreinstellung von neuen Arbeitskräften zu bringen. Ja, in den meisten Wohlfahrtsämtern war man gerade in der Zeit gezwungen abzubauen.

Darin liegt meines Erachtens der schnelle aber falsche Entschluß mancher Jugendämter, recht viele Aufgaben an die bestehenden Wohlfahrtsorganisationen, die evangelische Innere Mission, die katholische Caritas und die Arbeiterwohlfahrt, abzugeben. Es ist auch aus der Entwicklung verständlich, daß die beiden erstgenannten Organisationen die noch jüngere Arbeiterwohlfahrt in den Hintergrund drängen, so daß sie oft leer ausgeht oder überhaupt nicht Beachtung findet.

Das Jugendamt, in dem ich arbeite, hat diesen Fehler nicht mitzumachen brauchen, da bei uns Genossen die Leitung in der Hand haben. Man schätzt bei uns die Mitarbeit der drei Organisationen, behält aber die Aufgaben letzten Endes selber in der Hand. Gerade diese Regelung aber ist es, die die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt in rechter Weise zur Geltung kommen läßt und sie allmählich in die vielen, sich zunächst beinahe überstürzenden Pflichten und Aufgaben hereinwachsen läßt.

Da sind für das Jugendamt Berichte für eine Fürsorgeerziehungssache zu schreiben, Berichte für die Jugendgerichtshilfe zu liefern, Angaben über einen Gefährdeten mündlich und schriftlich zu machen, Berichte in Vormundschaftsangelegenheiten, in Mündelsachen, in Entmündigungsanfragen, in Schutzaufsichtsfragen usw. zu erledigen. Wir haben viele Schützlinge, da uns natürlich nicht nur Kinder von Dissidenten zugewiesen werden.

Alle erwähnten Aufgaben stellen hohe Anforderungen an die Mitarbeiter der Organisationen. Und manches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt schreckt zunächst vor ihnen zurück.

Aber mit Unrecht glaubt man, daß die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt auch nur in einem Punkte weniger wertvoll gewesen sei, als die der älteren Organisationen, sie hat im Gegenteil den Vorteil, unbeschwert, ungehemmt ihre Arbeit für den Nächsten leisten zu wollen und leisten zu können. Natürlich ist nicht jedes Mitglied der Arbeiterwohlfahrt für alle diese vielen neuen Aufgaben gleich von vornherein fertig gerüstet, aber die sich für Uebernahme dieser Aufgaben anboten und für sie bestimmt wurden, fanden sich, vorbereitet durch das eigene Leben und eine natürliche Einstellung zu den Dingen, sehr schnell in ihre Aufgaben hinein, waren gewissenhaft, klar in ihren Berichten, schweigsam und unermüdlich. Die schlichte Art der Mitarbeit ist ja für sie eine Selbstverständlichkeit und wird es auch bleiben. Man möchte auch in diesem Punkte die Macht haben, allen den Männern und Frauen der Arbeiterwohlfahrt, die dafür geschaffen sind, in den Jugendämtern wertvolle, gestaltende Mitarbeiter zu werden, in den Vordergrund der Helfer zu stellen; man möchte ihnen vor allem auch die Mitberatung bei der Entscheidung der Frage: Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht, Schutz vor dem Elternhause oder Schutz im Elternhause geben, möchte sie zur Seite haben als Mitkämpfer in allen diesen Fragen, gerade weil sie der Klasse angehören, deren Kinder die Folgen von Verelendung, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot uns vor Augen führen und denen Freund und Helfer zu sein Ziel und Aufgabe der Jugendämter ist.

Möchte die Arbeiterwohlfahrt an ihren großen Aufgaben, von der die Mitarbeit im Jugendamt ein Teil ist, weiter wachsen wie bisher.

Schwester Lotte Möller.

## Jahresbericht der Arbeiterwohlfahrt Schleswig- Holstein 1926.

Die Ausführungen zeigen, daß es trotz der erhöhten Anforderungen, verursacht durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, gelungen ist, vorwärts zu kommen. Das Anwachsen der Ortsausschüsse von 45 auf 72 zeigt auch rein äußerlich die zunehmende Entwicklung. Eine Bezirkstagung in dem Heim der Arbeiterwohlfahrt in Kellinghusen, verschiedene Kreis- und Gemeindegtagungen gaben neben Beratungen über die Arbeit durch Referate und Aussprachen die Möglichkeit, die Kenntnisse zu bereichern, was auch durch Verbreitung der vom Hauptausschuß herausgegebenen Fachzeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ erstrebt wird. Der Bericht bezeichnet die Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen als besonders gut, sowohl hinsichtlich der Heranziehung der Arbeiterwohlfahrt zur Mitarbeit als auch hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt durch die Behörden. 720 Männer und Frauen der Arbeiterwohlfahrt waren ehrenamtlich in der öffentlichen Wohlfahrtspflege tätig. Die Arbeit der einzelnen Ortsausschüsse erstreckte sich einmal auf die Beratung der Hilfesuchenden — Altona hat einen hauptamtlichen Fürsorger dafür —, Durchführung von Kinderspeisungen und Ferienwanderungen, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge — Bereitstellung von Babykörben, leihweise Ueberlassung von Bett- und Leibwäsche für hilfsbedürftige Wöchnerinnen —, auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in Uebernahme von Vormundschaften und Schutz- aufsichten und Ausstattung der Schulentlassenen. Weiter wurden dann die alten Leute und kinder-

reichen Familien unterstützt und Mitarbeit in der sozialen Gerichtshilfe und in der Bekämpfung der Volksseuchen geleistet. Als besondere Einrichtungen sind noch zu erwähnen die vom Ortsausschuß Wandsbek errichtete Sterbeunterstützungskasse und die Erwerbsbeschränkten-Werkstätten des Ortsausschusses Altona. Der Tätigkeitsbericht zeigt, was mit verstärkter Anspannung aller Mittel und Kräfte geleistet werden kann. D. B.

## Tätigkeitsbericht des Kieler Jugendamtes 1927.

Der Bericht schildert zunächst eingehend die Durchführung der Pflichtaufgaben. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige wird vom Jugendamt ausgeübt für alle diejenigen Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen ohne Rücksicht, ob unter Amtsvormundschaft oder Einzelvormundschaft, weiter für die Minderjährigen, die unter Pfllegschaft stehen, wenn sie getrennt von den Eltern untergebracht sind, und schließlich für diejenigen Minderjährigen, die sich in fremder Pflege befinden, bis zum 18. Lebensjahr, alle wandernden Minderjährigen ebenfalls bis zum 18. Lebensjahr und alle unter 20 Jahre alten Minderjährigen, die als Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde oder Krüppel der Anstaltspflege bedürfen, soweit nicht Fürsorgerziehung gegeben ist. Damit ist eine einheitliche Handhabung der auf Grund des RJWG. zu erfolgenden öffentlichen Jugendhilfe und der auf Grund der RFV. auszuübenden wirtschaftlichen Fürsorge gesichert, wobei besonders darauf geachtet ist, die Familieneinheit nicht zu zerreißen, und nur diejenigen Minderjährigen erfaßt sind, bei denen eben diese Familieneinheit fehlt. Die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von

Kindern geschieht insofern, als zunächst nur diejenigen Kinder erfasst werden, die bei einer der städtischen Bühnen beschäftigt werden, die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Polizei und Gewerbeaufsichtsamt bedarf erst noch näherer Regelung. Ausführungen über das städtische Kinderheim mit 150 Plätzen für ein- bis dreizehnjährige Kinder, die Kindertagesheime zur Ergänzung der elterlichen Erziehung und gleichzeitig zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen, die Jugendheime für die schulentlassene Jugend und Ausführungen über die besonderen Maßnahmen des Jugendamtes für die erwerbslosen Jugendlichen, die in Heimen unter Leitung von erfahrenen Jugendführern erfasst wer-

den, vervollständigen den Bericht. Die Zusammenarbeit mit der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt geschieht durch Unterstützung ihrer Einrichtungen. So stehen für 1927 insgesamt 47 710 Mk. für Förderung der Jugendhilfe und Jugendbewegung zur Verfügung. Eine Delegation von Geschäften des Jugendamtes an freie Vereinigungen ist nicht erfolgt, wohl aber ist die freiwillige Tätigkeit in weitem Maße zur Mitarbeit herangezogen durch Uebertragung von Einzelvormundschaften und Schutzaufsichten, besonders aber auf dem Gebiet der Jugendpflege. Der vorliegende Bericht gibt ein gutes Bild von der Arbeit des Kieler Jugendamtes auf den Gebieten der Jugendhilfe.

D. B.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Ergebnisse einer Erhebung über unterstützte Kleinrentner. Von Dr. Erwin Rawicz, Berlin. Reichsarbeitsblatt Nr. 18, 1927.

Durch die Reichsarbeitsverwaltung wurde eine Stichprobenerhebung über die persönlichen und materiellen Verhältnisse der unterstützten Kleinrentner bearbeitet. An 15 Bezirksfürsorgeverbände (10 Stadt- und 5 Landkreise) waren Fragebogen versandt, als Stichzeitraum September und Oktober 1926 bestimmt. Die Gliederung nach dem Geschlecht ergab, daß mehr als drei Viertel der erfassten Kleinrentner Frauen und nur ein knappes Viertel Männer waren, bei Gliederung nach dem Familienstand waren von den männlichen knapp zwei Drittel verheiratet und knapp ein Viertel verwitwet, von den weiblichen Kleinrentnern waren dagegen 60 Proz. verheiratet und

mehr als ein Drittel ledig. Bei der Altersgruppierung zeigte sich, daß die weiblichen Kleinrentner insgesamt jünger waren als die männlichen. Die Zahl der mitunterstützten Hausangehörigen ergab bei den männlichen Kleinrentnern auf 100 Hauptunterstützte 57 Angehörige, bei den weiblichen aber nur 5, bei sämtlichen erfassten Kleinrentnern kamen auf 100 Hauptunterstützte 17 Angehörige. Die Berufssichtung zeigt, daß mehr als zwei Drittel der hauptunterstützten (h. u.) Kleinrentner im Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft selbständig gewesen sind, ein Sechstel etwa der Arbeiterschaft angehört hat: die weiblichen h. u. Kleinrentner waren fast zur Hälfte ohne Beruf. Weiter zeigt die Erhebung, daß die tatsächlich an die Kleinrentner gezahlten Beträge bei fast der Hälfte der männlichen

Kleinrentner die Grenze des Richtsatzes nicht erreichen, bei den weiblichen sogar mehr als die Hälfte; ein Mehr erhielten nur etwa ein Sechstel der männlichen und ein Zehntel der weiblichen Kleinrentner, jedoch führte bei der Mehrzahl der h. u. Kleinrentner das Hinzukommen von Nebeneinkünften zu einem Uebersteigen der Richtsätze. Die reichliche Hälfte hatte irgendwelche regelmäßigen Nebeneinkünfte, zumeist aus unbekanntem Quellen. Eine Gliederung nach dem wehrbeitragspflichtigen Vorkriegsvermögen zeigte, daß mehr als die Hälfte der männlichen h. u. Kleinrentner unter 10 000 Mk. blieb, bei den weiblichen sogar zwei Drittel. Ueber 100 000 Mk. hatten etwa 10 Proz. der männlichen und weniger als 6 Proz. der weiblichen h. u. Kleinrentner. Die Ergebnisse dieser Erhebung dürfen natürlich nur mit Vorbehalt auf die gesamte Kleinrentnerschicht verallgemeinert werden.

Die öffentliche Berufsberatung in Deutschland nach der Berufsberatungstatistik 1925/26. Reichsarbeitsblatt Nr. 18 von 1927.

Der Bericht zeigt, daß die Entwicklung der Berufsberatung im allgemeinen vorwärts geht, sowohl was ihre Inanspruchnahme seitens der Beteiligten — Arbeitnehmer und Arbeitgeber — anbetrifft, als auch hinsichtlich des Zusammenarbeitens mit anderen arbeitsverwandten Stellen — Wohlfahrtsamt, Jugendamt und insbesondere der Schule. Die Zahl der Ratsuchenden hat sich wesentlich erhöht, leider aber infolge der bedrückten Arbeitsmarktlage die Zahl der Lehr- und Anlernstellen etwas verringert. Trotzdem ist es aber gelungen, die absolute Zahl der Unterbringungen um ein Geringes zu steigern. Der Bericht zeigt weiter die Verteilung der Beratungsfälle auf die einzelnen Berufsberatungsstellen, die Glieder-

ung der Ratsuchenden nach der Schulbildung, die fortschreitende Erfassung der Schulentlassenen, die in der Berufswahl bevorzugten Berufe u. a. Die Erfolgsergebnisse der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind leider noch nicht zuverlässig festzustellen, da vielfach die Beteiligten nicht entsprechend Bericht erstatten. Die Notwendigkeit einer Berufsberatung sowohl im Interesse des einzelnen Ratsuchenden als auch der Wirtschaft wird aber offensichtlich immer mehr erkannt.

Tuberkulosefürsorge. Von R. Springer, Heidelberg. Die Gemeinde, Heft 11 von 1927.

Die Tuberkulose wird heute allgemein als soziale Krankheit angesehen, d. h., sie wird nicht nur mit den Mitteln der Medizin, sondern vor allem mit denen der Sozialpolitik bekämpft. — Das darf aber nicht zu der Behauptung führen, daß die Tuberkulose nur eine Wohnungskrankheit sei. Wohl begünstigen schlechte Wohnverhältnisse die Uebertragung der Krankheit und schwächen die Widerstandsfähigkeit der Bewohner gegenüber einer Infektion, doch bedarf es neben Schaffung ausreichender Wohnungen noch weiterer Maßnahmen, die Verbreitung der Tuberkulose zu bekämpfen. Eine entscheidende Bedeutung wird auch der Ernährung zugeschrieben, die aussichtsreichste Tuberkulosefürsorge ist aber eine rechtzeitige und gut organisierte Verhütungs- und Heilfürsorge. Den Mittelpunkt aller Fürsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung muß die Tuberkulosefürsorgestelle bilden, die fachärztlich beraten — nicht unbedingt geleitet — sein muß. Eine besondere Bedeutung fällt auch den Heilstättenkuren zu, die aber nicht nur bei einer Wiederherstellung der

Arbeitsfähigkeit, wie es heute für den Versicherungsträger Voraussetzung ist, in Frage kommen dürfen, sondern bei jeder Heilungsmöglichkeit. Für die fieberhaft-tuberkulöse Kranken ist die Schaffung besonderer Tuberkulosekrankenhäuser zu fordern, als Vorbehandlung für die Heilstättenkur zur Unterbringung Schwerkranker.

Ueber Zwangsmaßnahmen in der Tuberkulose-Bekämpfung. Von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Ickert, Reichsgesundheitsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 1927.

An Hand aus der Praxis gesammelter Fälle sind von einer Kommission der Gesellschaft der Deutschen Tuberkulose-Fürsorgeärzte folgende Vorschläge für eine Abänderung des Preuß. Tuberkulose-Gesetzes gemacht worden: Nachprüfung der Anträge der Fürsorgestellen durch die Bezirksfürsorgeverbände und Erledigung derselben im Rahmen der Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und darüber hinaus nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, Untersuchung durch den Fürsorgearzt bei begründetem Verdacht auf ansteckende Tuberkulose, Aufnahme Gesunder in Wohnungen, in denen ansteckende Tuberkulose leben und ansteckend Tuberkulöser in Haushaltungen, Heime oder Pensionen nur mit Genehmigung der Fürsorgestelle, laufende Untersuchung derjenigen Personen, die auf Grund ihrer Berufstätigkeit Kinder gefährden können, z. B. alle Erziehungs- und Lehrberufe, weiterhin aber auch das Barbier- und Friseurgewerbe, gegebenenfalls zwangsweise Durchführung der zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen durch den beamteten Arzt und Bestrafung bei Entziehung der

zwangsweisen Untersuchung der ansteckend tuberkulöse Verdächtigen und Verhinderung der vom Arzt für notwendig erachteten Zwangsmaßnahmen.

Die Hilfsaktion für erwerbslose Jugendliche und das Problem der Berufsausbildung. Von Max Peters, Berlin-Treptow. Die Gemeinde, Heft 11 von 1927.

Der aus der Schule entlassene Jugendliche bedarf heute noch erhöhter Fürsorge. Die Leistungen der Kommunen erstrecken sich heute einmal hinsichtlich der körperlichen Kräftigung auf eine Sicherstellung ausreichender Ernährung und weiter auf erzieherische Betreuung und Anleitung zu einer richtigen Verwendung der freien Zeit und bei Erwerbslosigkeit auf Erziehung zur Arbeit, zur Erhaltung des Arbeitswillens. Die Frage der Berufsausbildung darf nicht nur nach der wirtschaftlichen Seite, sondern muß auch nach der pädagogischen Seite gewertet werden. Aus gesundheitlichen und pädagogischen Erwägungen heraus ist bereits 1907 von den sozialistischen Jugendorganisationen eine Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr und Verbot der Beschäftigung vor dieser Zeit gefordert worden, eine Forderung, die auch heute erhoben werden muß. Bei richtiger Benutzung dieser erweiterten Schulpflicht kann die Berufsausbildung dann bis zum 18. Lebensjahr abgeschlossen sein. Für die Berufsausbildung wird die Einrichtung von Lehrwerkstätten durch Staat oder Kommune oder unter Leitung dieser und Mitwirkung der Wirtschaft und Arbeiterorganisationen gefordert. Die Umgestaltung erscheint auch im Interesse der Wirtschaft wünschenswert. D. Burkhardt.